

ACCOUNT MANAGEMENT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Art und Umfang der Dienstleistung

Der Auftraggeber/Gläubiger übergibt dem Beauftragten, Birgelen & Partner Treuhand AG seine offenen Forderungen zum Inkasso. Die Fallübergabe hat schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu erfolgen, wobei mit dem Auftrag wenn möglich ebenfalls die Rechnungskopien sowie allfällige Korrespondenzen und weitere sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Zumindest aber müssen diese Zusatzunterlagen kurzfristig abrufbar sein.

Vor der Einleitung rechtlicher Schritte versucht der Beauftragte, die Forderungen auf gutlichem Wege einzukassieren. Der Beauftragte ist berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber/Gläubiger Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen und Vergleiche zu schliessen.

2. Honorar- und Dienstleistungspreise

Das Erfolgshonorar auf dem inkassierten Betrag beläuft sich auf 6 %.

Dabei ist es unerheblich, ob die Schuldnerzahlungen an den Beauftragten oder den Gläubiger bezahlt wurden. Stornogutschriften und Warenrücksendungen gelten als Direktzahlungen und sind ebenfalls honorarpflichtig. Auftragsrückzüge gelten ebenfalls als Direktzahlungen im Umfang der Auftragssumme.

Die Bearbeitungskosten (exkl. Ziff. 3) variieren je nach Forderungshöhe wie folgt:

CHF 39.00	bei Forderungen bis	CHF 499.95
CHF 69.00	bei Forderungen ab	CHF 500.00
CHF 99.00	bei Forderungen ab	CHF 1'000.00
CHF 129.00	bei Forderungen ab	CHF 1'500.00
CHF 179.00	bei Forderungen ab	CHF 2'000.00
CHF 229.00	bei Forderungen ab	CHF 2'500.00
CHF 289.00	bei Forderungen ab	CHF 3'000.00
CHF 389.00	bei Forderungen ab	CHF 4'000.00
CHF 489.00	bei Forderungen ab	CHF 5'000.00
CHF 890.00	bei Forderungen ab	CHF 10'000.00

Forderungen ab CHF 15'000.00 werden grundsätzlich nach Aufwand abgerechnet, mindestens jedoch CHF 990.00. Porto und Bankspesen sind nicht inbegriffen und können extra berechnet werden.

Der Beauftragte ist berechtigt, geltend gemachte Verzugschadensbeträge einzubehalten.

3. Dritt-, Rechts- und weitere Bearbeitungskosten

Die Auslagen für Adressnachforschungen, Betriebsauskünfte, Handelsregistrauszüge etc. gehen zu Lasten des

Auftraggebers/Gläubigers, sofern diese nicht durch den Schuldner bezahlt werden.

Die Gebühren für Betreibungs- und Pfändungskosten etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers/Gläubigers, sofern diese nicht durch den Schuldner bezahlt werden.

Als Rechtskosten werden Aufwendungen im Zusammenhang mit Zivil- und Rechtsöffnungsklagen, Arrest- und Konkursbegehren, Vertretungen ausser Haus, etc. verstanden. Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern diese nicht durch den Schuldner bezahlt werden.

Rechtliche Schritte im Sinne von Klageeinleitungen nach einem Rechtsvorschlag oder die Fallübergabe an einen Rechtsanwalt sind abhängig von der Bewilligung des Auftraggebers, die von Fall zu Fall einzuholen ist.

4. Inkasso von Verlustscheinen

Sämtliche Inkassofälle, die in einem früheren Verfahren zu einem Verlustschein geführt haben sowie entsprechende Neuaufträge werden auf reiner Erfolgshonorarbasis abgewickelt. Dabei wird dem Auftraggeber/Gläubiger neben den effektiven verauslagten Verfahrenskosten und Gebühren ein Erfolgshonorar von 45 % der inkassierten Summe belastet.

5. Informationen an den Auftraggeber/ Gläubiger

Der Auftraggeber/Gläubiger ist jederzeit berechtigt, sich telefonisch über den aktuellen Sachstand informieren zu lassen. Auf besonderen Wunsch werden schriftliche Sachstandsberichte ausgefertigt, die grundsätzlich nach Aufwand kostenpflichtig sind.

6. Preise und Rechnungsstellung

Dienstleistungen gemäss Ziff. 3 werden nach Aufwand abgerechnet und unterliegen der Honorarempfehlung des Schweizerischen Treuhänderverbandes.

Zudem sind sämtliche Honorar- und Preisangaben inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 8 %) zu verstehen. Die Rechnungen sind grundsätzlich innert 10 Tagen zahlbar.

Der Beauftragte ist berechtigt, beim Auftraggeber/Gläubiger Kostenvorschüsse anzufordern, um Gerichts- und Anwaltskosten zu bevorschussen.

7. Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Zollikon ZH/Zürich.